

Exkurs: Beweisverbote

Beweisverbote bestimmen das Strafverfahren von Beginn an bis zu seinem Abschluss. Sowohl im Ermittlungsverfahren spielen Beweisverbote eine wesentliche Rolle, als auch im Hauptverfahren. Erst recht gilt dies in der Revision. Beweisverbote bestimmen, in welchen Bereichen die Ermittlungsbehörden Ermächtigungsgrundlagen besitzen und welche Eingriffe Sie vornehmen dürfen. Ebenso wird durch die Beweisverbote klargestellt, in welchem Maß Beweismittel später verwertet werden dürfen.

Es ist daher unerlässlich zu wissen, in welchen Bereichen Beweisverbote gelten, wie sie sich auswirken und welche Tätigkeiten die Verteidigung zu entfalten hat, um sie gegebenenfalls überhaupt geltend machen zu können.

Zu beachten ist, dass es eine einheitliche Systematik und Terminologie des Beweisverbotsrechts nicht gibt. Vieles geht durcheinander, vieles erscheint auch unsystematisch. Grundsätzlich lässt sich aber sagen, dass zwischen Beweiserhebung- und Beweisverwertungsverböten zu unterscheiden ist.

Beweiserhebungsverböte bilden dabei die Schranken für die Aufklärungspflicht und Grenzen die freie Beweiswürdigung ein.

Beweisverwertungsverböte schließen die Berücksichtigung bestimmter Beweisergebnisse und Sachverhalte aus, d.h. diese können nicht zum Gegenstand der Beweiswürdigung und der Urteilsfindung gemacht werden. Sie stellen gerade Ausnahmen von dem Grundsatz der umfassenden Beweiswürdigung dar.

Allerdings zieht nicht jede Beschränkung auf den Gebiet des Beweisrechts ein Verwertungsverbot nach sich. Es kommt jeweils auf die Sachlage, die Art des Verbots und alle Umstände des Einzelfalls an. Aus der rechtswidrigen Erlangung eines Beweismittels folgt also nicht automatisch die Unverwertbarkeit des Beweismittels im Verfahren. Ein Beweiserhebungsverbot führt also nicht automatisch zu einem Beweisverwertungsverbot.

Innerhalb der Beweisverwertungsverböte lassen sich mittelbare von unmittelbaren Beweisverwertungsverböten unterscheiden. Bei den mittelbaren Beweisverwertungsverböten geht es um die Frage, ob aus einem Beweiserhebungsverbot oder einem Verfahrensfehler ein Beweisverwertungsverbot folgt.

Die unmittelbaren Beweisverwertungsverböte lassen sich hingegen nicht direkt an einer verfahrensrechtlichen Gesetzesverletzung festmachen, sondern werden direkt aus der Verfassung oder aus dem Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 MRK) hergeleitet. Gerade in diesem Bereich spielte neben der revisionsrechtlichen Rechtsprechung auch die Rechtsprechung des

Bundesverfassungsgerichts eine wichtige Rolle. So fällt etwa die Diskussion über heimliche Tonbandaufnahmen oder intimen Tagebuchaufzeichnungen in diesen Bereich. Gerade im Wirkungsbereich des Art. 2 Abs. 2 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG (allgemeines Persönlichkeitsrecht) spielen sich hierzu wesentliche Diskussionen ab.

Von besonderer Wichtigkeit für die Verteidigung ist dabei die Frage, ob die genannten Verbote von sich auswirken oder ob sie erst durch Handlungen der Prozessbeteiligten „aktiviert“ werden müssen (Widerspruchs erfordern).